

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Inkrafttreten der Gestaltungssatzung "Alt-Sindorf" der Kolpingstadt Kerpen für den Stadtteil Sindorf

Der Beschluss des Stadtrats der Kolpingstadt Kerpen vom 30.01.2024 wird, aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV NRW, S. 1346) und des § 89 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) Gesetz 2018 vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in der zum 01. Januar 2024 in Kraft getretenen Fassung, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die derzeit gültige Gestaltungssatzung „Alt-Sindorf“ vom 22.02.1983 in den durch die neue Gestaltungssatzung überlagernden Teilen außer Kraft und die neue Gestaltungssatzung in Kraft. Die Gestaltungssatzung von 1983 bleibt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 219 rechtsgültig.

Die Gestaltungssatzung „Alt-Sindorf“ und deren Anlagen liegen bei der Stadt Kerpen, Amt 16 „Planen, Strukturwandel, Verkehr und Umwelt“, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, zur Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Gestaltungssatzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ziel und Zweck der Planung

Bedingt durch seine historischen Straßenräume, seine erhaltenswerten baulichen Anlagen und durch die Vielzahl der für Alt - Sindorf charakteristischen Bauten ist dieser Bereich weiterhin als schutzbedürftig anzusehen.

Die neue Gestaltungssatzung setzt detaillierte Vorgaben zur äußeren Gestalt bei Änderung und Neubau von baulichen Anlagen oder Teilen solcher Anlagen und Werbeanlagen zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes Alt-Sindorfs fest. Das Ziel dieser Satzung ist es, die Einzigartigkeit des historischen Ortsbildes zu bewahren und ein qualitativ hochwertiges und städtebaulich geschlossenes Erscheinungsbild zu fördern. Gleichzeitig soll erreicht werden, dass sich die neue Bebauung in das historische und vorhandene Siedlungsbild einfügt.

Die Gestaltungssatzung setzt sich aus einer Textfassung und einem zeichnerischen Teil des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung zusammen. Der Geltungsbereich befindet sich im Ortskern vom Stadtteil Kerpen-Sindorf und umfasst die Teilabschnitte der Straßenzüge Ertfstraße Nr. 1 - 65, Glockenring Nr. (nur ungerade Zahlen) 3 – 29 sowie Nr. 36, Heppendorfer Straße Nr.1 – 19 (ausgenommen Nr. 12, 14), Ulrichstraße Nr. 1 – 27, Kerpener Straße Nr. 1- 16, zum Breitmaar Nr. (nur gerade Zahlen) 2- 30a und den Straßenzug Im Dänert.

Kerpen, den 20.2.2024


Bürgermeister,
Dieter Spürck